

**Zustandekommen des Kaufvertrags**  
**Kaufmännische Begriffe – Rechtliche Wirkung**

<b>Anfrage</b>	ist eine <b>unverbindliche</b> Erkundigung des Käufers. Sie stellt keinen verbindlichen Antrag dar.
<b>Angebot</b>	<p>ist ein <b>verbindlicher Antrag</b> des Verkäufers an eine <b>bestimmte Person</b> (§ 145 BGB).</p> <p><b>Ausnahmen:</b> sog. Freizeichnungsklauseln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anbietende <b>schließt die Bindung ausdrücklich aus</b> (z.B. „freibleibend“, „unverbindlich“) oder <b>schränkt sie ein</b> (z.B. „solange der Vorrat reicht“, „Preis freibleibend“) (§ 145 BGB).</li> <li>• Ein Angebot, das an die <b>Allgemeinheit</b> gerichtet ist, ist kein verbindlicher Antrag, sondern nur eine <b>Aufforderung, einen Antrag zu stellen</b>.  <u>Beispiele:</u> Schaufensterauslagen, Prospekte, Zeitungsanzeigen, Internetpräsentation, Angebot im SB-Laden</li> </ul> <p><b>Bindung des Angebots (Gültigkeit):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot an einen <b>Anwesenden</b>:  → bis zum Auseinandergehen der Personen bzw. Beendigung des Telefongesprächs</li> <li>• Angebot an einen <b>Abwesenden</b>:  → bis zum Zeitpunkt, zu dem eine Antwort unter regelmäßigen Umständen erwartet werden kann (z.B. Brief: 1 Woche nach Absendung des Angebots) (§ 147 BGB)</li> <li>• <b>Sonderfall:</b>  → Bestellung rechtzeitig abgeschickt, kommt aber verspätet an  → Verkäufer ist nicht mehr an das Angebot gebunden  → Bei Kenntnis der rechtzeitigen Absendung (z.B. am Poststempel) muss der Verkäufer den Besteller unverzüglich informieren, da dieser sonst mit der Lieferung rechnet  → Verzögert der Verkäufer die Anzeige, so gilt die Bestellung als nicht verspätet – Kaufvertrag kommt zustande (§ 149 BGB)</li> </ul>
<b>Bestellung</b>	ist die <b>verbindliche Annahme des Angebots</b> durch den Käufer. Eine Bestellung kann auch ein <b>Antrag</b> des Käufers sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Annahme des Angebots in veränderter Form</li> <li>• ohne Angebot</li> <li>• bei unverbindlichem Angebot</li> <li>• bei einem Angebot an die Allgemeinheit (z.B. Schaufensterauslage)</li> </ul>
<b>Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung)</b>	ist die <b>verbindliche Annahme</b> der Bestellung durch den Verkäufer. Sie kann auch durch sofortige Warenlieferung erfolgen.
<b>Widerruf</b>	Willenserklärungen können bis zum Eintreffen beim Empfänger (spätestens gleichzeitig) widerrufen werden (§130 BGB).